

BGer 1B_159/2023 vom 18. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_159_2023

FR: TF 1B_159/2023 du 18 avril 2023

IT: TF 1B_159/2023 del 18 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Mit Ersatzmassnahmen verbundene Eingriffe in die Grundrechte des Beschuldigten können nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es verhält sich insoweit gleich wie bei der Untersuchungshaft. Der angefochtene Entscheid ist daher geeignet, für den Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur zu bewirken. Er stellt deshalb einen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG anfechtbaren Zwischenentscheid dar (Urteil 1B_105/2014 vom 24. April 2014 E. 1.4, nicht publ. in BGE 140 IV 74). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist vorbehältlich einer hinreichenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 2.1

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen setzen voraus, dass der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte verhältnismässig ist. Sie können nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der untersuchten Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, gemäss dem psychiatrischen Gutachten vom 11. August 2022 bestehe lediglich ein mittelbarer Zusammenhang zwischen seinem Alkoholkonsum und den Anlasstaten. Der Gutachter attestiere ihm unter anderem eine gute soziale Leistungsfähigkeit und ein gutes Verstehen normalpsychologischer Zusammenhänge bei Fehlen eingeschliffrer krimineller Verhaltensweisen. Das Electronic Monitoring müsse vor diesem Hintergrund als wirksam und ausreichend angesehen werden, um die ohnehin schon geringe Wiederholungsgefahr zu bannen. Hinzu komme, dass sein Alkoholkonsum erwiesenermassen lediglich moderat sei. Die angeordnete quartalsweise Abgabe einer Haarprobe könne die Wiederholungsgefahr ohnehin nicht senken, da der zeitliche Abstand zwischen dem zu vermeidenden Alkoholkonsum und dessen Entdeckung viel zu gross wäre. Auch wegen der Kosten von rund Fr. 1'000.-- für jede Haaranalyse sei diese Massnahme unverhältnismässig.

E. 2.3

Das Bundesgericht hat sich im Urteil 1B_555/2022 vom 25. November 2022 mit der vom Beschwerdeführer ausgehenden Wiederholungsgefahr auseinandergesetzt. Darauf kann verwiesen werden (a.a.O., E. 7). Zusammenfassend hielt es fest, die Brandstiftungen, die dem Beschwerdeführer vorgeworfen würden und hinsichtlich derer teilweise nicht nur ein dringender Tatverdacht, sondern eine erdrückende Beweislast bestehe, hätten grundsätzlich

eine hohe Sicherheitsrelevanz. Dies sei bei den Anforderungen an die Legalprognose zu berücksichtigen (a.a.O., E. 7.3). Da eine relevante, wenn auch nicht ausgeprägte, d.h. die Inhaftierung rechtfertigende, Wiederholungsgefahr zu bejahen sei, hätte das Obergericht deshalb Ersatzmassnahmen prüfen und anordnen müssen (a.a.O., E. 7.4).

E. 2.4

Das Obergericht legt in seinem neuen, hier angefochtenen Entscheid dar, der Gutachter habe beim Beschwerdeführer einen schädlichen Alkoholmissbrauch diagnostiziert. Dass dieser lediglich einen mittelbaren Zusammenhang zu den Anlasstaten habe, indem er enthemmend wirke, sei nicht entscheidend, solange die Wiederholungsgefahr durch die Alkoholabstinenz verringert werden könne. Dies sei zu bejahen, schlage doch der Gutachter zur Verminderung des Risikos von weiteren Brandstiftungen in erster Linie die Alkoholabstinenz vor. Der Beschwerdeführer habe denn auch bei einer erheblichen Anzahl der ihm zur Last gelegten Brände kurz vorher Alkohol konsumiert. Auch nach seiner Haftentlassung habe er in bedeutenden Mengen Alkohol getrunken. An diesem Ergebnis vermöge die angeordnete und vom Beschwerdeführer akzeptierte GPS-Überwachung (Electronic Monitoring) nichts zu ändern. Der Gutachter erwähne zwar dazu, dass die bisherigen Befunde nicht gegen eine Anpassung des Verhaltens aufgrund der Überwachung sprächen. Dies heisse aber nicht, dass das Electronic Monitoring zur Risikominimierung ausreichend wäre. Es sei und bleibe insbesondere der schädliche Gebrauch von Alkohol, der sich bei der Legalprognose negativ auswirke.

E. 2.5

Die Kritik des Beschwerdeführers an diesen Erwägungen ist nicht stichhaltig. Gestützt auf die Feststellungen der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die verordnete Alkoholabstinenz eine positive Wirkung auf die Wiederholungsgefahr hat. Ob diese Wirkung als direkt oder indirekt zu qualifizieren ist, ist nicht entscheidend. Angesichts der hohen Sicherheitsrelevanz der Anlasstaten (Brandstiftung) ist es zudem nicht unverhältnismässig, wenn das Obergericht die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers weniger stark gewichtete und das Electronic Monitoring allein nicht als ausreichend erachtete. Schliesslich ist auch die Kritik unzutreffend, dass die Haaranalyse unwirksam sei, weil sie nur mit grosser zeitlicher Verzögerung auf einen möglichen Alkoholkonsum folge. Gleich wie beim Electronic Monitoring entfaltet auch diese Form der Kontrolle eine präventive Wirkung auf die betroffene Person, da sich diese der Gefahr einer späteren Entdeckung einer Verletzung der Auflage bewusst sein muss. Auch die Kosten der lediglich quartalsweise vorzunehmenden Haaranalyse lassen diese Massnahme nicht als unzumutbar erscheinen.

E. 3.1

Weiter kritisiert der Beschwerdeführer die Art und Weise, wie die Kontrollen bisher durchgeführt worden seien. Die Polizei sei entgegen einer früheren Zusicherung teilweise ohne telefonische Kontaktaufnahme bei ihm zu Hause vorgefahren, dies auch am 8. Januar 2023, einem Sonntagmorgen. Weiter habe ihm ein Polizeimitarbeiter am 27. Dezember 2022 telefonisch angekündigt, eine Polizeipatrouille käme für die Kontrolle an seinen Arbeitsplatz, wobei er habe erwirken können, dass das Treffen und die Kontrolle schliesslich bei einem nahegelegenen Kreisel erfolgt seien. Sein Nachbar habe ihm später erzählt, dass zwei Polizisten an jenem Tag nach ihm gesucht hätten und um sein Haus gelaufen seien.

E. 3.2

Das Obergericht hält dazu fest, die Staatsanwaltschaft habe der Vertreterin des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 mitgeteilt, die Polizei werde ihn telefonisch kontaktieren, um ihn zu einer bestimmten Zeit für die Atemalkoholprobe auf den Polizeiposten zu bestellen. Dieses Vorgehen, so das Obergericht weiter, erweise sich als angemessen. Sollte ein Treffen auf dem Polizeiposten ausnahmsweise nicht möglich sein, könnte der Beschwerdeführer auch an einen anderen Ort aufgeboten werden. Es sei zu vermeiden, dass die Kontrollen zu irgendeiner Tages- oder Nachtzeit bei ihm zu Hause oder an seinem Arbeitsplatz erfolgten, sei es doch nachvollziehbar, dass dies für ihn sehr unangenehm sei. Der Beschwerdeführer habe indessen sicherzustellen, dass er unter seiner Rufnummer erreichbar sei, sodass ein Ort zur Atemalkoholprobe vereinbart werden könne. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Eingabe vom 31. Januar 2023 erwähne, habe sie auf die Anliegen des Beschwerdeführers bezüglich der örtlichen Durchführung der Kontrollen reagiert und diese der Polizei zur Kenntnis gebracht, welche die Kontrollen nun so diskret wie möglich umsetzen werde.

E. 3.3

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft auf die Kritik des Beschwerdeführers bereits eingegangen ist. Das Obergericht hat zudem verdeutlicht, wie eine den Ruf und die Privatsphäre des Beschwerdeführers möglichst schonende Kontrolle der Alkoholabstinenz abzulaufen hat. Der Beschwerdeführer setzt sich damit in seiner Beschwerdeschrift nicht auseinander und behauptet auch nicht, das beanstandete Vorgehen habe sich seit der Antwort der Staatsanwaltschaft auf seine Kritik wiederholt. Erst in seiner Replik macht er geltend, er sei an arbeitsfreien Tagen vergleichsweise früh angerufen worden (z.B. am Samstag, dem 11. März 2023, um 8:28 Uhr) und die Polizei sei für Rückrufe schwierig erreichbar gewesen. Abgesehen davon, dass diese Rügen bereits mit der Beschwerde hätten erhoben werden können und deshalb nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unzulässig sind (vgl. BGE 147 I 16 E. 3.4.3; 143 II 283 E. 1.2.3; je mit Hinweis), erscheint unter den gegebenen Umständen ein Anruf am Wochenende um 8:28 Uhr nicht als unzumutbar.

E. 4

Die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.